

# Vorsicht beim Versand via beA ans beBPo

Was beim digitalen Rechtsverkehr mit der Verwaltung in Hamburg zu beachten ist – von Felix Machts

Im November 2023 informierte der HAV seine Mitglieder über eine Mitteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 14. November. Diese besagte, dass ab dem 1. Dezember 2023 elektronische Dokumente wie etwa die Einlegung eines Rechtsmittels (Widerspruch) im behördlichen Verfahren an hamburgische Behörden (Ausnahme: Finanzbehörden) digital wirksam und fristwährend von beA – dem elektronischen Postfach der Anwaltschaft – zu beBPo – dem elektronischen Postfach der hamburgischen Behörden – übermittelt werden könnten. Bisher war dies nicht flächendeckend sichergestellt.

Wörtlich heißt es in diesem Schreiben an den HAV (s. rechts), dass die FHH beschlossen habe, „zum 1. Dezember 2023 die Übermittlung elektronischer Dokumente von jedem [beA] an sämtliche beBPo der Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg zu eröffnen, sofern es sich nicht um außergerichtliche Kommunikation mit den Finanzbehörden in Verfahren nach der Abgabenordnung handelt; insofern existiert mit ELSTER und der ERiC-Schnittstelle eine technische Lösung, die hohe Akzeptanz genießt“. Ein vergleichbares Schreiben ging nach Mitteilung der Justizbehörde auch an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer.

Der HAV hatte bereits seit Mitte 2022 darauf gedrungen, in diesem Punkt Rechtssicherheit zu schaffen. Mit dem Schreiben der Justizbehörde aus dem November 2023 hat die Stadt diesbezüglich einen weiteren Schritt getan. Neu ist also nun, dass die Justizbehörde für die Stadt Hamburg mit dem Schreiben aus dem November 2023 klarstellt, dass die Behörden der Stadt Hamburg (Ausnahme: Finanzbehörde) den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente im Sinne des § 3 a Abs. 1 HmbVwVfG seit November 2023 flächendeckend eröffnen.

## DIGITALE SIGNATUR IM BEHÖRDLICHEN VERFAHREN ZWINGEND

Ein wichtiger, klarstellender Hinweis ist aber angebracht: Es ist derzeit weiterhin zur Formwirksamkeit erforderlich, dass der Versand an die Behörde in Hamburg via beA mit einer digitalen Signatur erfolgt.

Während für die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Verwaltungsgerichten entweder der Versand mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 55 a Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 VwGO) oder mit einfacher Signatur durch die verantwortende Person selbst (§ 55 a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 VwGO) formwirksam möglich ist, erfüllt im behördlichen Verfahren in Hamburg derzeit weiterhin nur die 1. Alternative (qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 55 a Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 VwGO) die notwendige Form (vgl. dazu auch Hoes: „Der elektronische Rechtsverkehr im Verwaltungsrecht“, NVwZ 5/2022, 285, 289). Dies ergibt sich aus der Regelung in § 3 a Abs. 2 Satz 2 HmbVwVfG, die – anders als § 55 a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 VwGO – ein Ersetzen der Schriftform durch qualifizierte elektronische Signatur, nicht aber einen

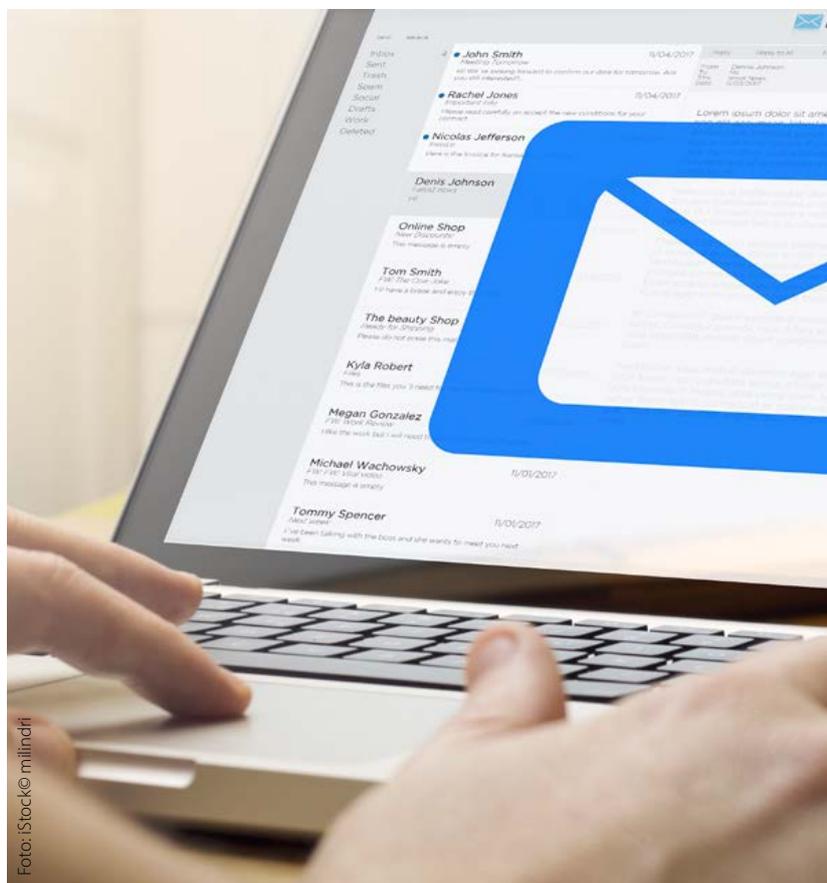


Foto: iStock© milindri

„sicheren Übermittlungsweg“ bei Versenden durch den Rechtsanwalt persönlich über sein beA-Postfach (ohne elektronische Signatur) vorsieht.

Die zum 1. Januar 2024 novellierte Regelung in § 3 a Abs. 3 Nr. 2 lit. a VwVfG hingegen geht weiter und dürfte eine Regelung vergleichbar mit § 55 a Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 VwGO darstellen, da nach der Gesetzesbegründung nunmehr für den Versand von beA an beBPo gelten soll: „Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.“ (BT-Drs. 20/8299, S. 16 unten, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008299.pdf>). Sobald der Gesetzgeber in Hamburg die HmbVwVfG entsprechend geändert hat, dürfte dann auch der Versand durch den Erklärenden selbst mit einfacher Signatur über beA die Schriftform ersetzen. Derzeit gilt allerdings noch die bisherige „alte“ Fassung der HmbVwVfG.

Rechtsanwältin und Rechtsanwalt müssen bei der Kommunikation mit der Verwaltung in Hamburg also weiter darauf achten, relevante Dokumente beim Versand von beA zu beBPo mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die „kleine beA-Karte“ ohne die Möglichkeit einer elektronischen Signatur erfüllt diesen Zweck weiterhin nicht.



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

Herrn Vorsitzenden  
RA Andreas Schulte  
Sievekingplatz 1  
Ziviljustizgebäude, Raum B 200  
20355 Hamburg

Zentralamt  
- Amtsleitung -  
Dr. Jill Wölber

14. November 2023

### Übermittlung elektronischer Dokumente an beBPO

Sehr geehrter Herr Schulte,

vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung erlangt die elektronische Kommunikation auch im Verkehr mit Behörden zunehmend an Bedeutung. Insbesondere die früher übliche Übermittlung eilbedürftiger und fristwahrender Schreiben per Telefax tritt stark in den Hintergrund. Als Teil dieser Entwicklung gehen auch städtische Dienststellen nicht zuletzt unter Kostengesichtspunkten verstärkt dazu über, noch vorhandene Telefaxgeräte abzubauen. Gleichzeitig besteht im Rahmen rechtsförmiger Verfahren insbesondere auf Seiten der Anwaltschaft weiterhin das unabdingbare Bedürfnis einer schnellen, unkomplizierten und rechtssicheren Kommunikation mit der Verwaltung.

Zur Kommunikation mit Behörden steht grundsätzlich das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) zur Verfügung, das technisch und rechtlich für eine einfache und sichere elektronische Kommunikation geeignet ist. Allerdings besteht Unsicherheit, ob mit der bloßen Einrichtung eines beBPO auch ein Zugang für (alle bzw. bestimmte) Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren eröffnet ist, teilweise ist dies in der Vergangenheit wohl in Abrede gestellt worden.

Vor diesem Hintergrund freue ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen hat, zum 1. Dezember 2023 die Übermittlung elektronischer Dokumente von jedem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) an sämtliche beBPO der Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg zu eröffnen, soweit es sich nicht um außergerichtliche Kommunikation mit den Finanzbehörden in Verfahren nach der Abgabenordnung handelt; insoweit existiert mit ELSTER und der ERiC-Schnittstelle eine technische Lösung, die hohe Akzeptanz genießt.

Die verbleibende Zeit bis zum 1. Dezember 2023 soll genutzt werden, um in einzelnen Bereichen ggf. noch bestehende technische oder organisatorische Defizite zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jill Wölber

Das Schreiben der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz an den HAV vom 14. November 2023. Es enthielt keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer digitalen Signatur zur Formwirksamkeit